Internationale Gartenausstellung 2027
Ruhrgebiet

Vertrag

zwischen

IGA 2027 Ruhrgebiet gGmbH
Huyssenallee 82-88. 45128 Essen

(im Folgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet)

und dem Auftragnehmer

(im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet)

(Im Folgenden gemeinsam als „Parteien“ und einzeln als „Partei“ bezeichnet)

Inhalt

§ 1 Gegenstand des Vertrags 2
§ 2 Bestandteile des Vertrags/Anzuwendendes Recht 2
§ 3 Dauer/Kündigung des Vertrags 3
§ 4 Vergütung 3
§ 5 Rechnung/Zahlung 4
§ 6 Service Level Agreement 4
§ 7 Pflichten nach Vertragsende 5
§ 8 Rechtseinräumung durch den Auftragnehmer 5
§ 9 Geheimhaltung/Datenschutz 6
§ 10 Sanktionen LTMG 8
§ 11 Gerichtsstand 8
§ 12 Schlussbestimmungen 8



§ 1 Gegenstand des Vertrags

Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung der technischen Ausrüstung für die Dauer einer knapp 6-monatigen Wassershow sowie die Planung und Durchführung der Wassershow in Duisburg im Zeitraum vom 23.04.2027 bis zum 17.10.2027 inklusive deren Rückbau im Anschluss.

Der AN schuldet alle Leistungen, die zur vollständigen, funktionsfähigen Erfüllung der Leistung, Bereitstellung der technischen Ausrüstung (Multimediasystem) für die Dauer der knapp 6-monatigen Wassershow sowie Planung und Durchführung der Show inkl. Rückbau, erforderlich sind. Das gilt auch für diejenigen Leistungen, die über die in Teil B der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) genannten Leistungen hinaus notwendig sind.

Alle benötigten Leistungen müssen im Gesamtpreis enthalten sein. Der AG erwartet ein spielfertiges System inkl. Betreuung, sog. betreute „turnkey solution“.

§ 2 Bestandteile des Vertrags/Anzuwendendes Recht

(1) Bestandteile des Vertrags sind (bei Widersprüchen in nachfolgender Reihen- und Rangfolge):

a) dieser Vertrag ;
b) die Liste der Bieterfragen und Antworten zum Stand des letzten Abgabeschlusses für die Angebote;
c) die Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**)
d) das Angebot des AN inklusive des Honorarblatts
e) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), in der jeweils gültigen Fassung;
f) die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW für die Ausführung von Leistungen (**Anlage 2**);
g) das Service Level Agreement (**Anlage 3**)
h) die übrigen Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens.
i) IGA_2027_AEB_Stand_2025-07

2) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen der Auftraggeber nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Auch durch die Annahme von Leistungen werden die AGB des Auftragnehmers nicht Vertragsbestandteil.



§ 3 Dauer/Kündigung des Vertrags

(1) Der Vertrag tritt mit Erteilung des Zuschlags in Kraft und endet am 31.10.2027 ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

a) die Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht durch den Auftragnehmer,
b) einer der in § 8 Nr. 1 und Nr. 2 VOL/B genannter Fälle,
c) der Nichterhalt der zur Erreichung des Vertragsgegenstandes erforderlichen behördlichen Anforderungen, Erlaubnisse und/oder Genehmigungen bis zum 31.03.2027

Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus dem in § 3 Abs. 2 c) dieses Vertrages genannten Grund Gebrauch, so erhält der Auftragnehmer für die nicht erbrachten Leistungen 25 % des vereinbarten Honorars; 75 % gelten als ersparte Aufwendungen. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, geringere ersparte Aufwendungen nachzuweisen.

(3) Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären.

(4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die außerordentliche Kündigung seitens des Auftraggebers entstehen.

(5) Ein Kündigungsrecht des Auftragnehmers wegen Änderungen des Leistungsumfangs wird zwischen den Vertragsparteien ausgeschlossen, es sei denn, ein Festhalten am Vertrag ist dem Auftragnehmer nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage nicht mehr zumutbar. Für das Vorliegen der mangelnden Zumutbarkeit trägt der Auftragnehmer die Beweislast.

§ 4 Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält für jede Leistung, soweit die Leistungen vertragskonform erbracht wurden, die von ihm angebotene Pauschalvergütung.

(2) Mit der in Abs. 1 genannten Vergütung sind alle vom Auftragnehmer nach § 1 bis § 2 des Vertrags genannten Leistungen abgegolten, die für die schlüsselfertige und funktions- sowie betriebsbereite Erstellung erforderlich sind. Im vereinbarten

Pauschalfestpreis sind sämtliche Eigenkosten des AN und sämtliche Fremdkosten enthalten, die im Rahmen des Leistungsumfangs nach diesem Vertrag entstehen, soweit nicht in diesem Vertrag und seinen Vertragsbestandteilen ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(3) Die im Angebotsschreiben angegebenen Preise sind Festpreise bis zum Vertragsende.

§ 5 Rechnung/Zahlung

(1) Die Schlusszahlung i.H.v. 11 % der Auftragssumme ist fällig nach Abschluss Rückbau und innerhalb von 60 Kalendertagen nach Abnahme und Zugang einer prüfbaren Schlussrechnung beim AG.

(2) Abschlagszahlungen werden entsprechend dem nachfolgenden Zahlungsplan geleistet:

10 % 31.01.2027 nach Vorlage der finalen Ablaufkonzepte und Aufbauplanung
10 % mit Beginn des Aufbaus der Wassershow
5 % nach Abschluss des Aufbaus der Programmierung der Wassershow
16 % am 15.07.2027
16 % am 15.08.2027
16 % am 15.09.2027
16 % am 15.10.2027

Abschlagszahlungen sind fällig innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer prüfbaren Abschlagsrechnung beim AG.

(3) Zahlungen erfolgen im Überweisungsverkehr ausschließlich auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Geschäftskonto. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

§ 6 Service Level Agreement

(1) Die Parteien vereinbaren in Bezug auf die Betriebspflicht und Verfügbarkeit der Wassershow das als Anlage 3 zu diesem Vertrag gehörende Service Level Agreement als verbindlich.

(2) Mängelansprüche des Konzessionsgebers bleiben von diesem SLA unberührt.



§ 7 Fristen, Pflichten bzgl. der Erlangung behördlicher Erlaubnisse und/oder Genehmigungen

(1) Der Auftragnehmer hat die Pflicht, nach den Vorgaben des Auftraggebers an der Erstellung der Unterlagen mitzuwirken, die für die Erreichung der behördlichen Anforderungen, Erlaubnisse und/oder Genehmigungen gem. § 7 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 c) dieses Vertrages für die Umsetzung des Vorhabens gem. § 1 dieses Vertrages erforderlich sind. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Pflicht zur inhaltlichen Beratung des Auftraggebers in Bezug auf die einzureichenden Unterlagen sowie die Pflicht zur Zuarbeit in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

(2) Die Parteien vereinbaren folgende Frist als verbindliche Vertragsfrist:

Abgabe der Planungsunterlagen zur Stellung der Anträge auf Erhalt aller erforderlichen behördlichen Erlaubnisse und/oder Genehmigungen für die Umsetzung des Vorhabens gem. § 1 dieses Vertrages	31.12.2026

(3) Der Auftraggeber übernimmt die Antragstellung und Einreichung der erforderlichen Unterlagen.

§ 8 Pflichten nach Vertragsende

(1) Mit Vertragsende hat der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert sämtliche vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen, Materialien oder Gegenstände herauszugeben, die ihm zum Zwecke der Vertragsausführung bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen wurden. Dies gilt auch für alle Kopien.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, an Stelle der Herausgabe ganz oder teilweise die sichere Löschung oder Vernichtung zu verlangen. Diese ist dem Aufraggeber auf Verlangen und nach ihrer Wahl durch entsprechende Erklärung oder anderweitig nachzuweisen.

(3) Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9 Rechtseinräumung durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zum Zeitpunkt ihres Entstehens alle übertragbaren Rechte, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungsrechte, zur Verwertung der unter diesem Vertrag und den jeweiligen Auftragsschreiben

erbrachten Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen frei von Rechten Dritter zur exklusiven, räumlich, inhaltlich und sachlich unbeschränkten und umfassenden Verwertung für alle derzeit bekannten und zukünftig bekannt werdenden Nutzungsarten ein. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Bearbeitungsrecht, das Recht zur Wiedergabe durch Bildträger analog und/oder digital sowie das Online-Recht. Die Übertragung schließt das Recht zur Weiterübertragung und Unterlizenzierung an Dritte ein.

(2) Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird sie deren Urhebernutzungsrechte für den Auftraggeber zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder anderen Weise unbeschränkt erwerben und im gleichen Umfang auf den Auftraggeber übertragen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber jeweils vorher über etwaige Beschränkungen der Urhebernutzungsrechte informieren.

(3) Der Auftragnehmer wird die im Rahmen dieses Vertrages und der Auftragserteilung an den Auftraggeber gewährten Leistungen, insbesondere sämtliche Ideen, Entwürfe und Gestaltungen nicht in gleicher oder abgeänderter Form für andere Auftraggeber verwenden.

(4) Die Rechtseinräumung bleibt von der Beendigung dieses Vertrags unberührt. Eine Verpflichtung des Auftraggebers, den Auftragnehmer die von ihr während der Dauer des Vertrags geschaffenen Arbeitsergebnisse zugänglich zu machen, besteht nicht. Der Auftragnehmer verzichtet – soweit gesetzlich zulässig - auf die Nennung als Urheber (§ 13 UrhG) und auf die Ausübung sonstigen urheberrechtlichen Persönlichkeitsrechte, insbesondere auf das Besichtigungsrecht (§ 25 UrhG). Entsprechende Einschränkungen reicht der Auftragnehmer an ihre Mitarbeiter und Beauftragten weiter.

(5) Die Rechtseinräumung erfolgt mit diesem Vertrag auch für Leistungen der Agentur, die diese aufgrund vorhergehender Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und der Agentur erbracht hat, soweit die Rechte nicht bereits beim Auftraggeber liegen.

§ 10 Geheimhaltung/Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten des Auftraggebers – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – vertraulich zu behandeln. Insbesondere hat der Auftragnehmer angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass solche Kenntnisse anderen Personen, außer den mit der Ausführung beauftragten, nicht bekannt werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung, und Nicht-Weitergabe

findet Anwendung auf sämtliche Kenntnisse des Auftragnehmers über den Auftraggeber, soweit diese nicht bereits

- dem Auftragnehmer aus allgemein zugänglichen Quellen bekannt sind;
- dem Auftragnehmer vorher vom Auftraggeber auf nicht-vertraulicher Basis gewährt worden waren;
- dem Auftragnehmer von Dritten auf nicht-vertraulicher Basis zugänglich gemacht wurden und für den Auftragnehmer auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass der Dritte seinerseits durch die Weitergabe eine Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Auftraggeber verletzt.

Eine Geheimhaltungsverpflichtung besteht ferner nicht, soweit der Erwerber gesetzlich verpflichtet ist, geheime Informationen in gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfahren zu offenbaren Die Beweislast für das Vorliegen einer der Ausnahmen liegt beim Auftragnehmer.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die mit der Ausführung beauftragten Personen zu verpflichten, personenbezogene Daten nicht unbefugt oder unrechtmäßig zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Der Auftragnehmer ist auch selbst zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet. Das Datengeheimnis besteht sowohl für die mit der Ausführung beauftragten Personen als auch den Auftragnehmer auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Des Weiteren ist es sowohl den mit der Ausführung beauftragten Personen als auch dem Auftragnehmer untersagt, absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung und/oder zu unbefugter Offenlegung der Daten und/oder zu unbefugtem Zugang zu den Daten führt.

(3) Der Auftragnehmer wird die Personen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers eingesetzt werden, zu entsprechender Geheimhaltung und zum Datengeheimnis verpflichten. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass diese Personen die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Der Auftragnehmer hat dies auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer wird in der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geregelt. Abweichend zu § 3 (1) dieses Vertrages gehen im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten die Regelungen der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vor.

§ 11 Sanktionen LTMG

(1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Ver-stößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.

(2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Die Bestimmungen der VOL/B bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen, informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

§ 12 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Essen.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abgedungen werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollte eine Bestimmung des Vertrags ungültig sein oder ungültig werden, betrifft dies nicht den sonstigen Teil des Vertrags. Ungültige Bestimmungen des Vertrags sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regel am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Fall von Vertragslücken.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).